

IV.

Die Behörden, welchen die Prüfung und Feststellung der Ansprüche übertragen ist (L 3) haben zufolge des §. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 1874 ihre Feststellungen etwaigen Erinnerungen des Rechnungshofes gegenüber zu vertreten.

V.

Die von den einzelnen Bundesregierungen dem Reichskanzler-Amt befohlenen Zahlungen, beziehungsweise Erstattung der festgestellten Beträge mitzutheilen, gehörig belegten Liquidationen müssen außer dem Ausweis eines Rechnungsbeamten über die erfolgte Prüfung nach den Zahlen und nach den Belägen, eine dahin gehende Bescheinigung der feststellenden Behörde enthalten, daß die Prüfung auf Grund des Gesetzes vom 23. Februar 1874 stattgefunden und daß in der Liquidation nur solche Beträge enthalten sind, deren Vergütung, beziehungsweise Erstattung nach dem gedachten Gesetze zu erfolgen hat.

5. P o s t - W e s e n .

Postdampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden.

Die zur Postbeförderung dienenden Dampfschiff-Verbindungen mit Dänemark und Schweden gestalten sich bis auf Weiteres wie folgt:

Linie Kiel-Korsør.

Die Fahrten finden in beiden Richtungen täglich statt.

Abgang aus Kiel: täglich um 12 Uhr 35 Minuten Nachts nach Ankunft des Schnellzuges aus Hamburg.
Ankunft in Korsør: am nächsten Morgen gegen 7 Uhr zum Anschluß an den ersten Zug nach Kopenhagen, Ankunft daselbst um 10 Uhr 40 Minuten Vormittags.

Abgang aus Korsør: täglich um 10 Uhr Abends nach Ankunft des letzten Zuges aus Kopenhagen.
Ankunft in Kiel: am nächsten Morgen gegen 5 Uhr zum Anschluß an den um 6 Uhr früh abgehenden Schnellzug nach Hamburg.

Linie Lübeck-Kopenhagen-Malmö.

Die Fahrten finden täglich statt.

Abgang aus Lübeck: 4 Uhr Nachmittags nach Ankunft des ersten Zuges aus Berlin.

Ankunft in Kopenhagen: Morgens.

Ankunft in Malmö: Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug.

Abgang aus Malmö: Vormittags.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags.

Ankunft in Lübeck: Morgens, zum Anschluß an den ersten Zug nach Berlin.

Linie Stralsund-Malmö.

Die Fahrten finden vom 16. April ab zweimal wöchentlich statt, und zwar aus Stralsund am Montag und Donnerstag, aus Malmö am Dienstag und Freitag.

Abgang aus Stralsund: mit Tagesanbruch.

Ankunft in Malmö: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den um 2 Uhr Nachmittags nach Stockholm abgehenden Eisenbahnzug. Außerdem Anschluß an die zwischen Kopenhagen und Malmö kursirenden Dampfer.

Abgang aus Malmö: Vormittags.

Ankunft in Stralsund: an den betreffenden Tagen Abends.



Linie Stettin-Kopenhagen.

Die Fahrten finden vorläufig einmal wöchentlich statt, und zwar aus Stettin jeden Sonnabend, aus Kopenhagen jeden Mittwoch.

Abgang aus Stettin: Mittags 1 Uhr.

Ankunft in Kopenhagen: Sonntag, Morgens 5 Uhr.

Abgang aus Kopenhagen: Nachmittags 3 Uhr.

Ankunft in Stettin: Donnerstag, Morgens 9 Uhr.

Linie Kopenhagen-Nykjöbing.

Die Fahrten finden dreimal wöchentlich statt, und zwar aus Kopenhagen am Montag, Mittwoch und Freitag, aus Nykjöbing am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Abgang aus Kopenhagen: Vormittags 9 Uhr nach Ankunft der Züge aus Berlin, Hamburg &c.

Ankunft in Nykjöbing: an den betreffenden Tagen Mittags zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Kopenhagen.

Abgang aus Nykjöbing: Nachmittags 2 $\frac{1}{2}$ Uhr, nach Ankunft des Eisenbahnzuges von Kopenhagen.

Ankunft in Kopenhagen: an den betreffenden Tagen Abends zum Anschluß an den Eisenbahnzug nach Hamburg, Berlin &c.

Berlin W., den 26. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Korrespondenzverkehr mit Aegypten und Nubien via Brindisi.

Nach einer Mittheilung der königlich italienischen Postverwaltung unterliegen die Korrespondenzen nach Ober-Aegypten und nach den unterhalb Kartum (nördlich von Kartum) gelegenen Orten Nubiens, welche auf dem Wege über Brindisi Beförderung erhalten sollen, von jetzt ab denselben Portofögen und Beförderungsbedingungen, wie die Korrespondenzen nach Unter-Aegypten excl. Alexandrien und Mittel-Aegypten via Brindisi.

Die gewöhnlichen Briefe können demnach fortan auch auf dem Wege über Brindisi unfrankirt oder bis zum Bestimmungsort frankirt abgesandt werden. Ingleichen sind in Zukunft rekommandirte Briefe nach Ober-Aegypten und nach Nubien unterhalb Kartum auf dem Wege über Brindisi zulässig.

Briefe nach Orten Nubiens oberhalb Kartum (südl. von Kartum) — Cordofan, Eltaka, Fasoglu, Sennar &c. — müssen bei der Beförderung über Brindisi nach wie vor — bis Kartum — frankirt sein. Rekommandirte Briefe dahin sind auch ferner unzulässig.

In den Portofögen tritt eine Minderung zur Zeit nicht ein.

Berlin W., den 26. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn Finnentrop-Attendorf.

Die Eisenbahn zwischen Finnentrop und Attendorf wird am 1. April eröffnet und von demselben Termine ab zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postschaffnern benutzt werden, welche der Postexpedition in Finnentrop zugewiesen sind.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Finnentrop liegt an der neuen Bahn die Postexpedition in Attendorf, welche der Zahl der Eisenbahn-Postanstalten hinzutritt.

Berlin W., den 26. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverkehr mit Süd-Australien via Triest.

Vom 1. April d. Js. ab können Korrespondenzen nach Süd-Australien bei der Absendung auf dem Wege über Triest bis zum Bestimmungsorte frankirt, oder unfrankirt abgefanbt werden. Das Porto beträgt für frankirte Briefe nach Süd-Australien 9 Sgr.; für unfrankirte Briefe aus Süd-Australien 10 Sgr. für je 16 Gramm. Für rekommandirte Briefe wird außer dem Porto eine Rekommandationsgebühr von 5¹/₂ Sgr. vom Abfender erhoben. Druckfachen und Waarenproben unterliegen einer Taxe von 2 Sgr. für je 50 Gramm.

Berlin W., den 29. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Postverbindung mit Konstantinopel.

Die zur Briefpostbeförderung benutzten Postverbindungen von Berlin nach Konstantinopel gestalten sich vom 5. April ab, wie folgt:

1. Auf dem Wege über Wien, Vastafsch und Barna.
Aus Berlin Sonntags und Donnerstags 8¹⁵ Abends,
in Konstantinopel Donnerstags und Montags Vormittag.

2. Auf dem Wege über Odeffa.
Aus Berlin Mittwochs und Sonnabends 11 Abends,
in Konstantinopel Montags und Donnerstags früh.

Die Beförderung der Korrespondenz erfolgt über Odeffa wegen der dabei zur Anwendung kommenden höheren Portosätze nur dann, wenn die Abfender solches durch Vermerk auf der Adresse verlangen.

Berlin W., den 29. März 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

Eröffnung der Eisenbahn zwischen Schmalkalden und Wernshausen.

Die Eisenbahn zwischen Schmalkalden und Wernshausen wird vom 2. April, dem Tage ihrer Eröffnung ab, zur Beförderung von Postsendungen jeder Art unter Begleitung von Postkassanern benutzt, welche dem Postamte in Schmalkalden zugewiesen sind.

Außer der bereits zu den Eisenbahn-Postanstalten gehörenden Postexpedition in Wernshausen liegt an der neuen Bahn das Postamt in Schmalkalden, welches in die Reihe der Eisenbahn-Postanstalten tritt.

Berlin W., den 2. April 1874.

Kaiserliches General-Postamt.

6. K o n s u l a t - W e s e n .

Seine Majestät der Kaiser und König haben im Namen des Deutschen Reichs

den Kaufmann Otto Nußm in Valdivia (Chili)

zum Konsul des Deutschen Reichs und

den Kaufmann W. B. Jentoft in Vodo

zum Vize-Konsul des Deutschen Reichs

zu ernennen geruht.

Berlin, Carl Heymann's Verlag: Inhaber: Otto Neumanne. — Druck von F. Hoffschlager in Berlin.